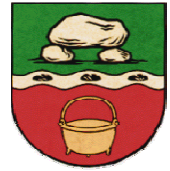


Hauptsatzung der Gemeinde Gokels (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Gokels erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Gokels zeigt von Grün und Rot durch einen silbernen, mit drei-schwarzen Steinen der Figur nach belegten Wellenbalken geteilt. Oben ein silbernes aus zwei Tragsteinen und einem Deckstein bestehendes Steingrab, unten ein dreifüßiger goldener Grütztopf mit aufrecht stehendem Henkel.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf dem von Grün und Rot durch einen weißen Wellenbalken geteiltem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Gokels, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer oder seiner Stellvertretung.

§ 2

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unter-

breiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
2. Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
8. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigt,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
12. die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Betrag von 500,00 €,
13. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuches,
14. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten übertragen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche

Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Finanzausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten, Prüfungswesen im Sinne des 1. Abschnitts des 6. Teils der GO, Vorbereitung von Satzungen

(2) Neben dem in Absatz 1 genannten ständigen Ausschuss der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung kann für jede Ausschussvorsitzende/jeden Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“, erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Am Raiffeisenturm 2 und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gokels vom 21.07.2022 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 18.12.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gokels, den 19.12.2024

gez.

(L.S.)

Heiko Hadenfeldt
(Bürgermeister)